



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	2
96/2020 Tagesordnung des Rates der Stadt.....	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung.....	7
97/2020 Unwirksamkeitserklärung Bebauungsplan Nr. 11 / 16 „Hövelstraße 151 – 220“	7
98/2020 Bekanntmachung vom 15.05.2020 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hövelstraße 151-220-Neu“	9
Amt für Straßen und Verkehr.....	11
99/2020 Ungültigkeit einer Urkunde	11
100/2020 Ungültigkeit einer Urkunde	12
101/2020 Ungültigkeit einer Urkunde	13
102/2020 Ungültigkeit einer Urkunde	14
103/2020 Ungültigkeit einer Urkunde	15
Untere Jagdbehörde.....	16
104/2020 Jägerprüfung 2020 (Nachholtermin)	16
Umweltamt	17
105/2020 Allgemeinverfügung der Stadt Essen über die Rücknahme der Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald gemäß § 58 Absatz 4 Landesnaturenschutzgesetz für das Gebiet der Stadt Essen vom 13. Juli 2018.....	17
Kommunales Integrationszentrum	19
106/2020 Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Essen am 13. September 2020.....	19
Sonstige Bekanntmachungen.....	26
Sterbekasse Stadt Essen	26
107/2020 Einladung zur Mitgliederversammlung.....	26
Öffentliche Zustellungen.....	27
108/2020 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	27

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

96/2020

Tagesordnung des Rates der Stadt

Einladung

zur 48. Sitzung des Rates der Stadt

am Mittwoch, 27. Mai 2020, 15:00 Uhr,

Messe Essen, Halle 5

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Stunde
2. Liste der Aufträge des Rates der Stadt
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Wahlen/Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
5. Wahlen/Ersatzwahlen zu Organen verschiedener wirtschaftlicher Unternehmen und anderer Institutionen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses vom 25.03. und 24.04.2020
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
7. Resolution „Für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
8. Aktuelle Planung zum Handlungskonzept „Demokratie und Vielfalt“
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
9. Europakonzept der Stadt Essen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
10. Zulässigkeit von Fraktionssitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sowie Online-Sitzungen
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen

11. Nebeneinkünfte des Oberbürgermeisters für das Jahr 2019
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
12. Digitalisierung der Schulen vorantreiben
(Anmeldung der GRÜNEN-Fraktion)
13. Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Griechenland
(gemeins. Anmeldung der GRÜNEN-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE)
14. Keine Kapazitätserweiterung am Flughafen Düsseldorf
(Anmeldung der GRÜNEN-Fraktion)
15. Einrichtung eines Runden Tisches Klimaschutz
(Anmeldung der Fraktion DIE LINKE)
16. Schrittweise Öffnung der Schulen und Kitas
(Anmeldung der Fraktion DIE LINKE)
17. Einführung einer Mobilitäts-Flatrate für Essen/Mülheim
(Antrag der EBB-FW-Fraktion)
18. Haushaltsplan 2020/2021 und Haushaltswirtschaft 2020
hier: zum Antrag der GRÜNEN-Fraktion zur Aufhebung der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 25 Abs. 2 KomHVO NRW
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
19. a) Corona Sonderfonds Kultur
b) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
20. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Essen zum 31.12.2019
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
21. Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages Gas
hier: Interessenbekundung
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
22. Ausweitung und Neukonzipierung der Jugendberufsagentur in 2020
Bericht erstattet: Stadtdirektor Renzel
23. Ersatzbenennung für den Seniorenbeirat
Bericht erstattet: Stadtdirektor Renzel
24. Anpassung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie im Rahmen der Corona-Pandemie
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
25. Treibhausgasbilanz 1990 - 2017
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
26. Beurteilung von Auswirkungen auf den Klimaschutz von Verwaltungsvorlagen
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
27. Zukunftsinitiative Wasser in der Stadt von Morgen
- Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob

28. Bau und Baubeginn der Maßnahmen „Lead-City Fahrradstraßen Achse A“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
29. Bau und Baubeginn der Maßnahme „Lead City Fahrradstraßen Achse B“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
30. Bau und Baubeginn der Maßnahmen „Umweltspur Schützenbahn“ und „Schützenbahn Protected Bike Lane“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
31. Zukunft Grugabad
hier: Planungsprozess zur Entwicklung eines Ganzjahresbades
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
32. Sachstand Kleingartenentwicklungskonzept
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
33. Integriertes Entwicklungskonzept Soziale Stadt Essen NORD
hier: Baubeschluss zur Umsetzung der Umgestaltung und Aufwertung des Kaiser-Wilhelm-Park
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
34. Fortschreibung des vorläufigen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) sowie Erweiterung der geringfügigen Maßnahmen und Übertragung von Zuständigkeiten durch den Rat der Stadt
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
35. Bau und Baubeginn der Maßnahme „Wickenburg/Adelkampstraße“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
36. Gesamtkostenänderung der Maßnahme „Kampmannbrücke“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
37. Ersatzbeschaffung von zwei Einsatzleitwagen und einem Gerätewagen
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
38. Ersatzbeschaffung von sieben Krankentransportwagen, sechs Rettungswagen und zwei Notarzteinsatzfahrzeugen
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
39. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Aufgabenbereich „Abwehr von Großschadensereignissen“ für konsumtive Ausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
40. Offene Ganztagschule (OGS)
hier: Fortführung der bereits bestehenden OGS-Gruppen sowie Gruppenerweiterungen an den Offenen Ganztagschulen zum Schuljahr 2020/2021
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
41. Erhöhung der Zügigkeit für die Realschule an der Gelsenkirchener Straße
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
42. Änderung der Öffnungszeiten der Zentralbibliothek mit Wirkung zum 01.06.2020
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain

43. Aussetzen der Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungskosten für den Zeitraum April 2020 aufgrund der Schließung von Kindertagesstätten, Kindertagespflegereinrichtungen und Schulen
hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 09.04.2020
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
 44. Aussetzen der Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungskosten für den Zeitraum Mai 2020 aufgrund der Schließung von Kindertagesstätten, Kindertagespflegereinrichtungen und Schulen
hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 05.05.2020
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
 45. Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW (KInvFöG NRW) und Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020)
hier: Maßnahmen in Essen - Bericht über die Budgetentwicklung im zweiten Halbjahr 2019
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
 46. Generalsanierung der Schultoiletten Joachimschule, Joachimstr. 7a
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
 47. Generalsanierung Schulsportaußenanlage Helmholtz-Gymnasium, Rosastraße 83
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
 48. Interim für das Bürgerbegegnungszentrum „Computainer“ auf dem Gelände der Gesamtschule Nord
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
 49. Gesamtschule Nord, Förderstr. 60, 45356 Essen
hier: Errichtung eines Schulcontainers als Interim für den abgängigen Pavillon mit vier Unterrichtsräumen
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
 50. Umbau des stadteigenen Gebäudes Ellernstraße 29-31 zu einer Stadtwache
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
 51. Niederschrift Nr. 47 über die Sitzung des Rates der Stadt vom 19.02.2020
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
 52. Anfragen von Ratsmitgliedern
- B. Nicht öffentlicher Teil**
53. Mitteilungen der Verwaltung
 54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses vom 25.03. und 24.04.2020
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
 55. Personalangelegenheiten
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
 56. Geschäftsführerangelegenheiten
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp

57. Sanierungsmaßnahmen auf einer Teilfläche des Thurmfeldgeländes
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
58. Planungswettbewerb und VgV-Verfahren „Neugestaltung des Regattabereichs“
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
59. Grundstücksangelegenheit
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
60. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Teil

Essen, den 18. Mai 2020

Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

97/2020

Unwirksamkeitserklärung

Bebauungsplan Nr. 11 / 16 „Hövelstraße 151 – 220“

Bekanntmachung der Entscheidungsformel des rechtskräftigen Urteils des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen im Normenkontrollverfahren 10 D 32/19.NE vom 27.04.2020:

Der Bebauungsplan Nr. 11/16 der Stadt Essen „Hövelstraße 151-220“ ist unwirksam.

Essen, den 15.05.2020

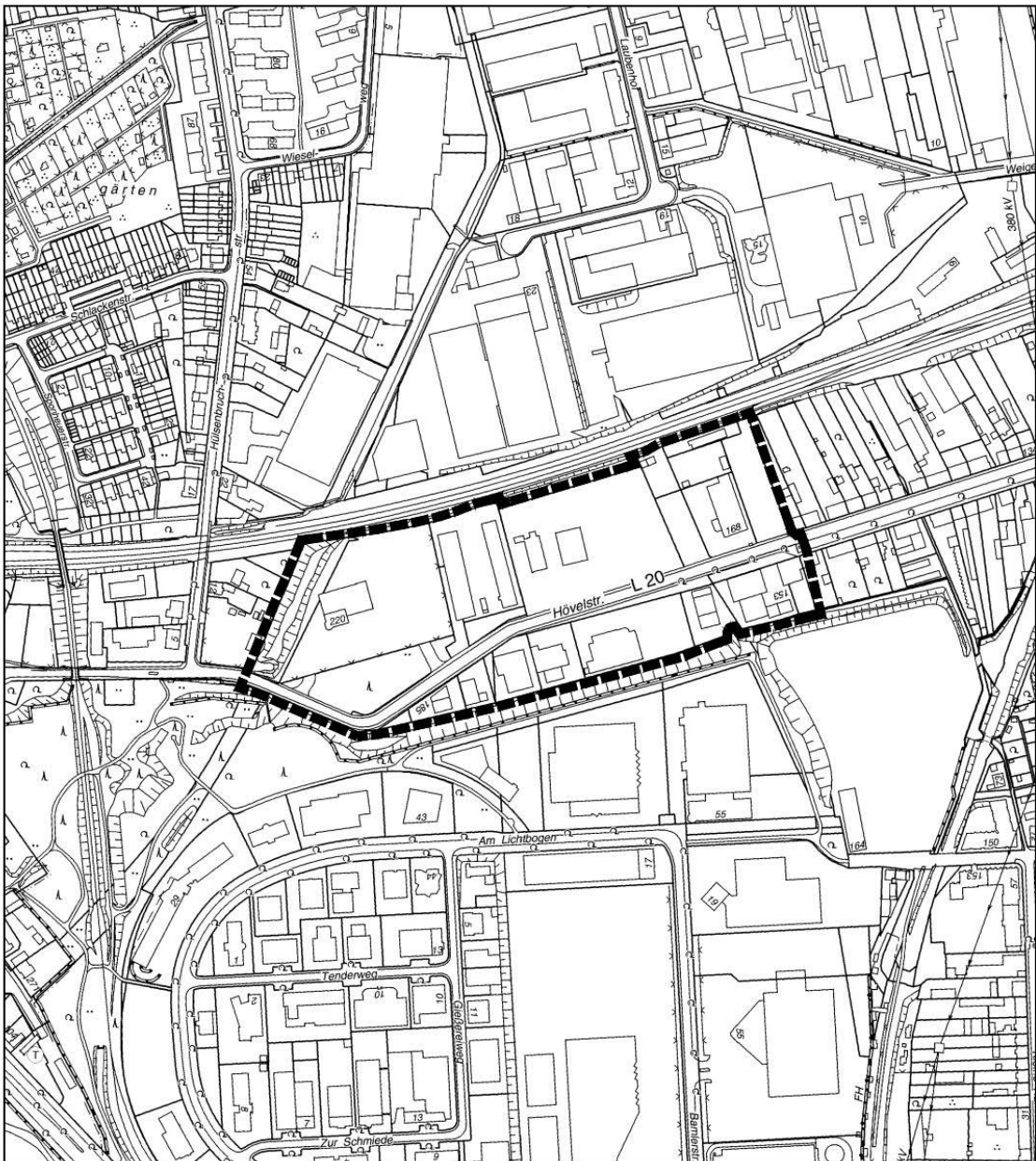
Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 313

Orientierungsplan

Bebauungsplan Nr. 11/16
"Hövelstraße 151-220"

Stadtbezirk: V
Stadtteil : Altensesen-Süd



Plangrundlage: DGK5

M 1: 5000 (Im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

98/2020
Bekanntmachung
vom 15.05.2020
des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Hövelstraße 151-220-Neu“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 08.05.2020 beschlossen:

Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch das Gelände der Bergeborbeck und Altenessen verbindenden Bahnstrecke (Köln-Mindener Bahn),
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Grundstücke mit den Gebäuden „Hövelstraße 168“ und „Hövelstraße 153“,
- im Süden durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke mit den Gebäuden „Hövelstraße 153“ bis „Hövelstraße 185“,
- im Westen durch die Hövelstraße selbst und die westliche Grenze des Grundstückes „Hövelstraße 220“,

ist der Bebauungsplan „Hövelstraße 151-220-Neu“ aufzustellen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Karte.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 7,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd. Auf die Karte wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hövelstraße 151-220-Neu“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15.05.2020

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

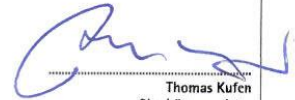
☎ 88-61 313

Sicherung der Bauleitplanung

Beschluss zur
Aufstellung eines Bebauungsplanes
für den Bereich
"Hövelstraße 151-220 - Neu"

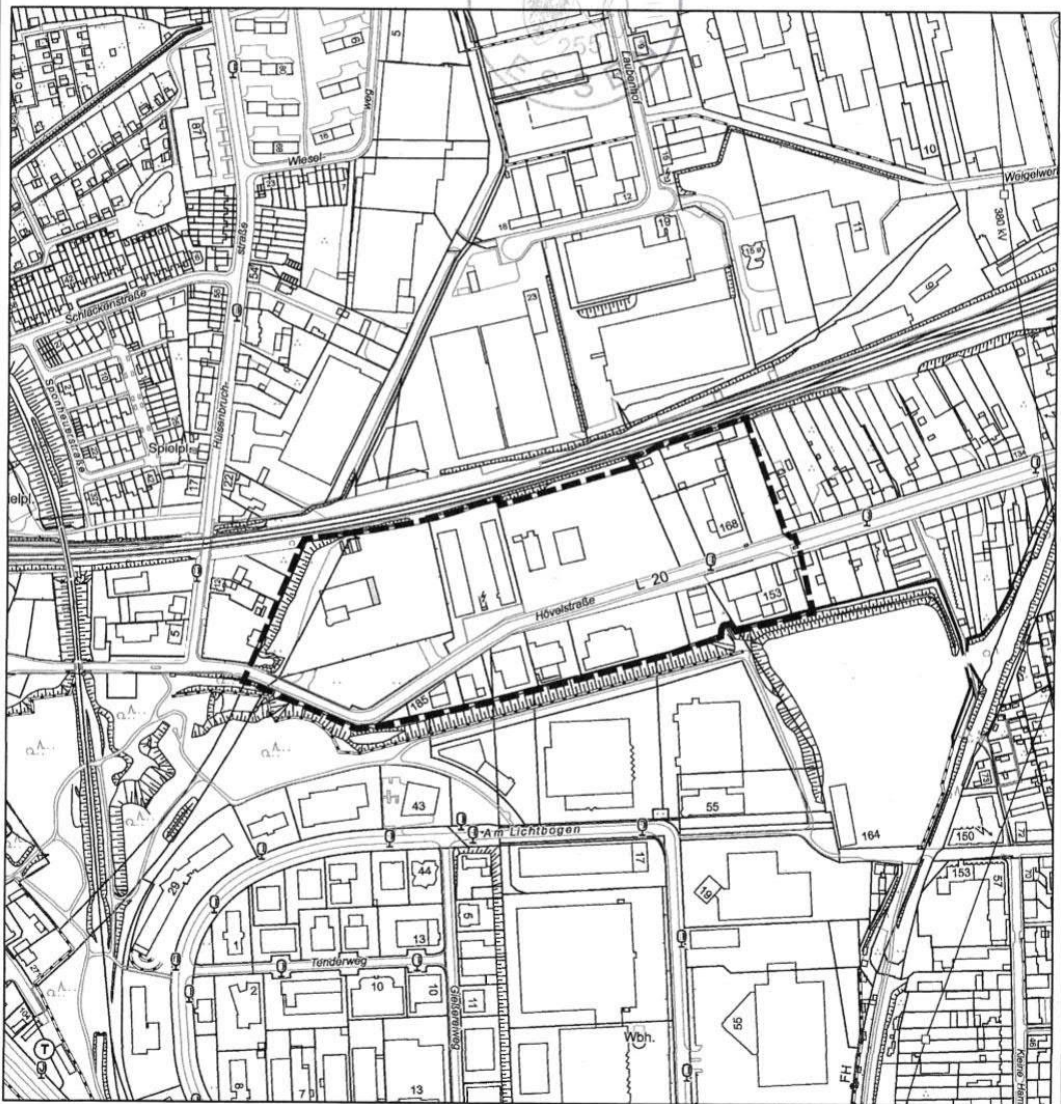
Diese Karte gehört zur
Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 2 GO NRW
vom 08.05.2020

Essen, den 14.01.2020



Thomas Kufen
Oberbürgermeister

Stadtbezirk: V
Stadtteil : Altenessen-Süd



Plangrundlage: Amtl. Basiskarte

M 1: 5000 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Amt für Straßen und Verkehr

99/2020

Ungültigkeit einer Urkunde

Die Genehmigungsauszüge für den Verkehr mit Taxen für die

Ordnungsnummern mit den amtlichen Kennzeichen:


140	E – VC 99
164	E – VC 164
227	E – VC 227
339	E – TD 339
356	E – DN 6600
472	E – VC 472
491	E – TD 491
511	E – DN 7700

ausgestellt am 11.04.2019 für

Taxi Dürr GmbH
Dortmannhof 3, 45327 Essen

wurden für kraftlos erklärt.

Die Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt.

12.05.2020
 88-66 570

Der Oberbürgermeister

102/2020

Ungültigkeit einer Urkunde

Die Genehmigungsauszüge für den Verkehr mit Mietwagen

mit den amtlichen Kennzeichen:

E – VC 3333

ausgestellt am 24.11.2016 sowie


E – TD 223

ausgestellt am 13.09.2018 für

Taxi Dürr GmbH
Dortmannhof 3, 45327 Essen

wurden für kraftlos erklärt.

Die Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt.

12.05.2020
 88-66 570

Der Oberbürgermeister

103/2020

Ungültigkeit einer Urkunde


Die Genehmigungsurkunde nebst Genehmigungsauszügen für den Verkehr mit Taxen für die Ordnungsnummer 54 mit dem amtlichen Kennzeichen E – R 5384 und der Ordnungsnummer 86 mit dem amtlichen Kennzeichen E – WH 86 ausgestellt am 11.06.2019, mit Änderung am 05.08.2019

sowie die Genehmigungsurkunde nebst Genehmigungsauszug für den Verkehr mit Taxen für die Ordnungsnummer 602 mit dem amtlichen Kennzeichen E – WH 602 ausgestellt am 11.06.2019, mit Änderung am 05.08.2019 für

Wolfgang Höfer Busreisen GmbH
Überruhrstr. 153a
45277 Essen

wurden für kraftlos erklärt.

Die Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt.

12.05.2020
 88-66 570

Der Oberbürgermeister

Untere Jagdbehörde

104/2020

Jägerprüfung 2020

(Nachholtermin)

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Essen führt die Jägerprüfung 2020 unter den Bedingungen der Coronaschutzverordnung an den folgenden Tagen durch:

- **Schriftliche Prüfung:**
Montag, dem 24.8.2020, 15.00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen

- **Schießprüfung:**
Dienstag, dem 25.8.2020, ab 9.00 Uhr,
Schießstand „Isenberg“ in Hattingen, Isenberger Weg 4

- **Mündlich-praktische Prüfung:**
an 4 von 5 der folgenden Tage: 27.8.2020,28.8.2020,31.8.2020, 1.9.2020,2.9.2020
jeweils ab 8.00 Uhr im Heißener Hof, Frohnhauser Weg 20,45472 Mülheim a. d. Ruhr

Ein eventueller Nachprüfungstermin findet am 5.1.2021 statt (vorbehaltlich einer noch ausstehenden anderweitigen Regelung durch die Oberste Jagdbehörde).


Zur Prüfung ist ein amtlicher Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) mitzubringen.

Die Prüflinge müssen während der Prüfung einen Mund-/Nasenschutz tragen.

Auskunft unter jagdbehoerde@gge.essen.de

15.5.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Eisele

 88-67 410

Umweltamt

105/2020

Allgemeinverfügung der Stadt Essen

über die Rücknahme der Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald gemäß

§ 58 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz für das Gebiet der Stadt Essen

vom 13. Juli 2018

Die Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald gemäß § 58 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz für das Gebiet der Stadt Essen vom 13. Juli 2018 wird hiermit gemäß § 48 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zurück-genommen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 18 Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Hinweise:

- Gemäß § 39 Absatz 2 Nr. 5 und § 41 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen; die Begründung braucht nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können gemäß § 41 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz bei der Stadt Essen, Der Oberbürgermeister, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Natorpstr. 27, 45139 Essen, Raum E.21, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.
- Für das Reiten im Gebiet der Stadt Essen gelten die §§ 58, 59, 60 und 62 Landesnaturschutzgesetz.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. Seite 193, berichtigt Seite 214 / SGV. NRW. 791)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1999 (GV. NRW. Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. Seite 244 / SGV. NRW 2010)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2652)
- Hauptsatzung vom 27. Februar 2008 (Amtsblatt der Stadt Essen, Seite 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2019 (Amtsblatt der Stadt Essen vom 4. Oktober 2019, Seite 4)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 ([BGBl. I Seite 3803](#)).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

14. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Siepmann
(Umweltamt)

☎ 88-59 542

Kommunales Integrationszentrum

106/2020

Bekanntmachung

zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Essen

am 13. September 2020

Veröffentlichung

der Wahlordnung für die Wahl der nach § 27 Absatz 2 GO NRW
zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen vom 25. März 2020

Am 13. September 2020 wird in Essen der Integrationsrat gewählt. Der Hauptausschuss der Stadt Essen hat in seiner Sitzung vom 25. März 2020 die Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates beschlossen.

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wahlordnung

für die Wahl der nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen

§ 1

Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Essen. Der/die Oberbürgermeister/in teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Oberbürgermeister/in (Wahlamt).

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- für jeden Auszählbezirk der Auszählvorstand und
- der Briefwahlvorstand / die Briefwahlvorstände.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzenden/r und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 47. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§17 Abs. 1).

§ 4

Wahlvorstand und Auszählvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Der/die Oberbürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Für den Auszählvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Essen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.
 - (3) Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten.
Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 6

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer/Ausländerinnen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. Asylbewerber/Asylbewerberinnen.

§ 7

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede/jeder Essener Bürgerin/Bürger und jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Essen ihre Hauptwohnung hat.

- (2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8 Wahltag

- (1) Die Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) bis zum 59. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Jeder/Jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Bei den Wahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Stellvertreter/in und Ersatzbewerber/in für eine/n aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

- (2) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede nach § 7 wählbare Person benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber/Eine Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen und muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand, die Anschrift der Hauptwohnung und die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Gleiches gilt für Stellvertreter/-innen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet sowie mit einer Bezeichnung und einer Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlen diese, tritt ersatzweise der Name des Bewerbers, bei Listenwahlvorschlägen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (7) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 50 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin bzw. den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind in Blockschrift vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich auszufüllen.

Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.

- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vom Wahlbewerber/von der Wahlbewerberin bzw. der benannten Vertrauensperson beseitigt werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch nur unter Angabe des Geburtsjahres, dem Wohnort mit Postleitzahl und der E-Mail-Adresse oder des Postfaches der Bewerber/innen, bekannt gemacht.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/ Bewerberinnen sowie ggf. deren Stellvertreter/innen aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages bzw. bei Einzelbewerbern ihres Namens im Alphabet.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind, die wahlberechtigten Personen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, die von ihrem Recht nach § 5 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben sowie die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 nachzutragenden Personen.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Wahlamtes im Wahlamt zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin einlegen.

- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der/die Oberbürgermeister/in endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines weiteren Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter/die Wahlleiterin alle Wahlberechtigten mit einer Wahlbenachrichtigung, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
- b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unten der die Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Pass / Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann und
- f) den Antrag auf Briefwahl.

§ 13 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

- a) die Einteilung in Stimmbezirke,
- b) den Wahltermin,
- c) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- d) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- e) den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweis zur Wahl mitzubringen sind,
- f) den Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe nur eine Stimme haben und den Namen der Liste bzw. den Namen des Einzelbewerbers, denen sie die Stimme geben wollen, in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen müssen,
- g) die Einteilung der Auszählbezirke,
- h) Ort und Zeit der Auszählung.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein, mit dem er in einem beliebigen Wahllokal wählen oder an der Briefwahl teilnehmen kann.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Sie wird geheim in der Wahlkabine abgegeben.
- (3) Gewählt wird auf die Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll. Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.

- (4) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
- (5) Die Wähler/innen haben sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wählern gemeinsam mit dem Wahlschein zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung und ist auch beim Wahlamt der Stadt Essen erhältlich.
- (2) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlamt der Stadt Essen in einem verschlossenen gelben Briefumschlag (Wahlbrief)
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Stimmzettelumschlag) seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass er rechtzeitig – spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr - bei ihm eingeht. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingehten, werden zurückgewiesen.

- (3) Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.
- (4) Zur Vorbereitung und der Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird ein Briefwahlvorstand - bei Bedarf auch mehrere - eingerichtet. Für ihn gelten die Regelungen des § 4 sinngemäß.

§ 16 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) Stimmzettel,
- c) die Wahlniederschrift,
- d) Abdrucke des § 27 der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, der Hauptsatzung der Stadt Essen und dieser Wahlordnung,
- e) einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) eine Wahlurne und zwei Wahlzellen.

§ 17 Stimmenzählung

- (1) Nach Schließung des Wahllokals zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmzettel, erstellt ein Protokoll, legt die Stimmzettel in einen oder nötigenfalls mehrere Umschläge und versiegelt diese. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin hat das Protokoll und die Umschläge unverzüglich dem Wahlamt zu übergeben.
- (2) Die öffentliche Stimmenzählung erfolgt spätestens am dritten Tag nach der Wahlhandlung durch den jeweiligen Auszählvorstand und Briefwahlvorstand.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Stimmenzählung das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Die Sitzverteilung ergibt sich nach dem im Kommunalwahlgesetz für Listenwahlen vorgeschriebenen Berechnungssystem und ohne Erhöhung (Verhältnisausgleich) der in der Hauptsatzung festgelegten Sitzzahl. Der Wahlausschuss ist an die Entscheidungen der Auszählvorstände und Briefwahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt durch Zustellung die in den Wahlbezirken gewählten Bewerber/innen über die Feststellung ihrer Wahl.
- (3) Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Rat der Stadt Essen über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von allen Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden.

§ 20

Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen in der Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 21

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Sonstige Bekanntmachungen

Sterbekasse Stadt Essen

107/2020

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu einer Mitgliederversammlung am Freitag ,den 26.06.2020, 14.00 Uhr, Raum 301, Amt für Soziales und Wohnen, Steubenstr. 53, 45138 Essen laden wir hiermit ein.

Auf Grund der Corona-Regeln (Abstands- und Maskenpflicht) bitten wir um schriftliche Anmeldung bis zum 12.06.2020 unter:
Sterbekasse Stadt Essen, c/o Reinhold Jansen, Nietzscheweg 18, 45279 Essen.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung
2. Geschäftsbericht für das Jahr 2019
3. Kassenbericht für das Jahr 2019
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2019
6. Genehmigung des Kassenberichtes 2019
7. Entlastung des Vorstandes
8. Übertragung der Vermögensverwaltung auf die Sparkasse
9. Ergänzungswahl des Vorstandes
zu wählen ist:
der 1. Vorsitzende
10. Verschiedenes

Der Vorstand der Sterbekasse
Stadt Essen

Speder
stellv. Vorsitzender

Jansen
Schriftführer

Döring
Kassierer

Öffentliche Zustellungen

108/2020

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Alhawar, Hossein	Haus-Berge-Str. 38 40 45143 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 119
Anwari, Hasib	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Anyanwu, Remigius-Chigoziri	Planckstr. 117 45147 Essen	JobCenter Essen Süd II, ☎ 88-56 816
Barukus, Thomas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Dersche, Thorsten Roland	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Gülakan, Sultan	In der Tapperie 2 45147 Essen	Amt für Soziales und Wohnen Elterngeldstelle für die Städte Mülheim, Essen, Oberhausen, ☎ 88-50 857
Haliti, Fikret	Böhmerstr. 54 45144 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 999
Hagemann, Rene	Krayer Str. 298 45307 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 432
Hamidi, Lida	Witteringstr. 92 45130 Essen	Amt für Soziales und Wohnen, Abt. Wohngeld, ☎ 88-50 407
Hüsken, Maurice-Sascha	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kaßeböhmer, Vanessa	Essener Str. 78 45141 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 432
Kischel, David	Reckhammerweg 20 45141 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 432

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Klümers, Sandra	Mommsenstr. 21 45144 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 432
Kneip, Uwe	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kruppa, Tobias Christopher	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Küppersbuch, Tobias	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Lachmann, Felix	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Lauer, Michaela	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Lindenlauf, Leon	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Öztürk, Efdal	Joachimstr. 21 45307 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 199
Posselt, Tobias	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Postrach, Beate Rosemarie	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schaller, Mandy	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schmitz, Thorsten	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schnaudt, Yvonne-Miriam	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Seidel, Patrick	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Shooshtari, Kamran	Hausackerstr. 2 45147 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 764
Todevska, Kristina	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Turkie, Michel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Van Dalen, Giovanni-Janino	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Yener, Esra	Steeler Bergstr. 44 45276 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 631

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.